

AM PULS

3_MASSIVE BELASTUNGS-
WELLE FÜR IMMOBILIEN

6_STEUERREFORM 2015 –
FÜR ARBEITNEHMER UND
ARBEITGEBER

8_READY TO RUMBLE

10_EINSCHRÄNKUNG DER
VERLUSTVERWERTUNG

14_FERIALJOB & CO:
KEIN SPRUNG INS KALTE
WASSER FÜR DIENSTGEBER

16_DER VEREIN:
ABGABENRECHTLICHE
BEGÜNSTIGUNGEN

17_SOZIALVERSICHERUNG:
ALLES EINFACHER?

12_ **QUAL DER WAHL
BEI DER GMBH**

**EDITORIAL VON**

MAG. ALEXANDER HOFER
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT

STEUERREFORM STATT SYSTEMREFORM

Einfacher sollte es werden und unter dem Postulat der Vereinfachung steht die eine oder andere Neuregelung durch die Steuerreform 2015/2016 tatsächlich. Eine Vereinfachung ist es zweifellos, Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrag in einem Absetzbetrag zusammenzuführen, wie auch eine Harmonisierung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragspflicht herbeizuführen, indem bestimmte bislang steuer- bzw. sv-freie Bezugsbestandteile pflichtig gemacht werden. Und einfacher wird es, wenn künftig bestimmte Sonderausgaben automatisch in den Steuerbescheid übernommen werden. Wem das jetzt wenig ambitioniert und leichtgewichtig vorkommt, dem kann nicht widersprochen werden. Tatsächlich macht auch diese Reform das Steuerrecht noch ein wenig undurchsichtiger statt einfacher. Zwei Beispiele gefällig? Die bestehende, durchaus komplexe aber bewährte Regelung der Einlagenrückzahlung wird ersetzt. Neben dem fast doppelten Umfang (schon bisher hatte dieser eine Absatz 12 eines Paragraphen 4 circa 30 Zeilen) und der inhaltlichen Neuausrichtung wird – allein fiskalisch motiviert – Eigenkapital von Kapitalgesellschaften massiv diskriminiert. Es wird eine weitere Kategorie von Verlusten geben, die sogenannten Wartetastenverluste kapitalistisch beteiligter Mitunternehmer mit beschränkter Haftung, die in einem neuen § 23a geregelt werden. Zu den circa 35 Zeilen Gesetzestext treten seitenlange Erläuterungen, die – das ist absehbar – in der Folge wiederum durch Richtlinien zu präzisieren sein werden. Dass es so vieler Worte und Erläuterungen bedarf, ist dem Umstand geschuldet, dass einmal mehr das System ausgehebelt wird. Ersteres verletzt die Autonomie der Finanzierungs- und Ausschüttungsfreiheit, letzteres unterläuft das grundlegende System des Verlustausgleichs.

Selbstverständlich steht über dieser Kritik und dem geäußerten Bedauern der Auftrag, ganz in Ihrem Interesse die Systemfehler zum Teil unseres Handwerkszeugs zu machen, verspricht Ihr ...

IMPRESSUM

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Serth
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.serth@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

DAS STEUERREFORMGESETZ 2015 BRINGT EINE ERHEBLICHE VERTEUERUNG BEI GRUNDSTÜCKSVÄRÄNDERUNGEN MIT SICH. SPÜRBAR SIND DIE AUSWIRKUNGEN DURCH EINE ERHÖHUNG DER IMMOBILIENERTRAGSSTEUER UND DURCH ANPASSUNGEN DES GRÜNDERWERBSTEUERGESETZES.



punkt der Verlustentstehung keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Sieben-Jahres-Frist, die seit der Verlustentstehung noch nicht abgereiften Fünfzehntel für künftige Zeiträume zu beantragen.

Wie bisher kann neben der Veranlagungsoption von Einkünften aus Grundstücksveräußerungen zum besonderen Steuersatz auch eine Veranlagung zum progressiven Tarif erfolgen, wobei zukünftig der **Abzug von Werbungskosten** bei Ausübung der **Regelbesteuerungsoption nicht mehr ausgeschlossen** ist. Als Werbungskosten kommen beispielsweise Vermittlungshonorare und Rechtsanwalts-honorare in Betracht. Kursverluste aus Fremdwährungskrediten sind wie bisher nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen.

ANPASSUNGEN DES GRUNDERWERBSTEUERGESETZES

Seit 1.6.2014 sind die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer bei Transaktionen von Immobilien davon abhängig, ob ein Erwerb inner- oder außerhalb des Familienverbandes stattfindet.

Mit dem Steuerreformgesetz 2015 erfolgt die Abkehr vom seit Anfang Juni 2014 gültigen System und es wird ab 1. Jänner 2016 darauf abzustellen sein, ob Grundstückstransaktionen entgeltlicher oder unentgeltlicher bzw. teilentgeltlicher Natur sind. Damit kehrt man im Wesentlichen zu der vor 1.6.2014 geltenden Rechtslage zurück.

Die Steuer ist ab 1.1.2016 von einem vom gemeinen Wert abgeleiteten Grundstückswert zu berechnen. Ausnahmen bestehen beispielsweise für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke bei Übertragung eines Grundstückes an den im Gerichtsgebührengesetz angeführten begünstigten Personenkreis, da bei derartigen Transaktionen die Steuer iHv 2 % vom Einheitswert zu berechnen ist.

Der **Verkehrswert** soll unbürokratisch von Notaren angenommen werden können, indem per Verordnung ein Immobilienpreisspiegel festgelegt wird. Da die Parteienvertreter aber jedenfalls die individuellen Besonderheiten der Grundstücke berücksichtigen müssen, ist fraglich, ob die Ermittlung des Verkehrswertes durch die Einführung eines Immobilienpreisspiegels in der Praxis tatsächlich so einfach vorgenommen werden kann, wie vom Gesetzgeber dargestellt.

Ein Erwerb gilt zukünftig als unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 % des Grundstückswertes ausmacht. Beim **unentgeltlichen Erwerb** von Grundstücken beträgt die Steuer:

- ▶ für die ersten € 250.000 0,5 %
- ▶ für die nächsten € 150.000 2,0 %
- ▶ darüber hinaus 3,5 %

Teilentgeltlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gegenleistung mehr als 30 %, aber nicht mehr als 70 % ausmacht. Bei Vorliegen von Teilentgeltlichkeit ist der Erwerbsvorgang in einen un-

entgeltlichen und einen entgeltlichen Teil aufzuspalten.

Entgeltlichkeit der Grundstücksübertragung ist dann anzunehmen, wenn die Gegenleistung mehr als 70 % des gemeinen Wertes des Grundstückes ausmacht. Bei Vorliegen von Entgeltlichkeit beträgt der anzuwendende Steuersatz 3,5 %.

Beispiel: *Schenkt ein Vater seinem Sohn zB ein Grundstück mit einem Grundstückswert von € 200.000 gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden in Höhe von € 80.000, ist der Erwerbsvorgang zu 40 % (80.000/200.000) entgeltlich und zu 60 % (120.000/200.000) unentgeltlich. Die Grunderwerbsteuer beträgt daher 3,5 % von € 80.000 zuzüglich 0,5 % von € 120.000. Dies entspricht einer absoluten Grunderwerbsteuerbelastung von € 3.400.*

Erfolgt die Übertragung einer als gemeinsamer Hauptwohnsitz genutzten Wohnung zwischen Ehepartnern oder eingetragenen Partnern, so ist diese zukünftig bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² steuerfrei. Besteuert wird nur die Fläche über 150 m². Dies gilt sowohl im Todesfall als auch unter Lebenden.

Beispiel: *Wird zB eine nicht belastete Wohnung mit einem Grundstückswert von € 300.000 und einer Wohnnutzfläche von 200 m² zwischen Ehepartnern im Erbrechtsweg übertragen, ist nur der auf die Nutzfläche von 50 m² entfallende Grundstückswert (€ 300.000/200 m²*50 m² = € 75.000) der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen. Die Grunderwerbsteuer-*

er für den Übertragungsvorgang beträgt daher unter der Annahme, dass sich die Wohnung im Alleineigentum des Verstorbenen befand, € 375 (€ 75.000 x 0,5 %).

Für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes sind die Erwerbe zwischen denselben natürlichen Personen innerhalb der letzten fünf Jahre zusammenzurechnen, wobei für die Fristenberechnung jeweils der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgeblich ist.

Auf Antrag kann die Grunderwerbsteuerbelastung zukünftig bei unentgeltlichen und teilentgeltlichen Erwerben (hinsichtlich des Anteiles, der auf den unentgeltlichen Teil entfällt) auf bis zu fünf Jahre verteilt werden.



MMAG. KRISTOF PÖLZLER

Assistent Steuern

GERHARD VOLLMANN CFP®, EFA®

DAS BANKGESPRÄCH



ÜBERZEUGEN MIT INNOVATIVEN ANLAGESTRATEGIEN

Für Anleger werden die anhaltend niedrigen Zinsen immer mehr zur Herausforderung. Ertragsorientierte Anlagestrategien mit überschaubarem Risiko sind gefragter denn je. Die Hypo Vorarlberg in Graz setzt auf hauseigene Strategien wie „Absolute Return“. Dazu Gerhard Vollmann, Leiter Private Banking der Hypo Vorarlberg in Graz, im Interview.

Wo liegen die Stärken Ihrer neuen Strategie?

Gerhard Vollmann: Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Um den realen Wert des Kapitals zu erhalten, müssen Anleger ein höheres Risiko akzeptieren. Mit dem Portfolio Fonds Absolute Return hat unser Asset Management eine Strategie entwickelt, die versucht, eine definierte Mindestrendite bei möglichst geringem Gesamtrisiko zu erreichen. Der Absolute Return Fonds nutzt verschiedene Anlageklassen wie Aktien, Anleihen oder Investmentfonds sowie Absicherungsinstrumente mit unterschiedlichem Zeithorizont und „glättet“ somit das Risiko aus einem Aktieninvestment. Gewinne sind grundsätzlich nicht nur in steigenden, sondern auch in fallenden Märkten möglich.

Womit überzeugt die Hypo Vorarlberg in Graz ihre Kunden sonst noch?

Gerhard Vollmann: Die Hypo Vorarlberg ist eine stabile, erfolgreiche Regionalbank. Das Private Banking ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Geschäfts. Wir „beherrschen unser Handwerk“ und geben unseren Kunden damit die Sicherheit, in Anlagefragen den richtigen Partner zu haben. Vom Elite Report wurden wir dieses Jahr zum vierten Mal in Folge mit „summa cum laude“ bewertet. Sie begründen die Auszeichnung u.a. damit: [...] Sie (die Hypo Vorarlberg) findet gut die Eckpunkte heraus, die für den anspruchsvollen Kunden berücksichtigt werden müssen. Das Vermögensstrukturierungskonzept basiert auf tiefgehenden Analysen und verrät hohe Kompetenz und Zuverlässigkeit.“

Bei den veröffentlichten Informationen handelt es sich um Marketingmitteilungen im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes. Diese dienen lediglich Informationszwecken und stellen weder eine Anlageberatung noch eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung dar. Die Informationen beruhen auf der eigenen Einschätzung der Marktsituation, für die Richtigkeit und den Eintritt eines bestimmten Erfolges kann keine Gewähr übernommen werden. Sofern beschriebene Finanzinstrumente der Prospektspflicht gem. § 2 KMG unterliegen, sind zugehörige Prospekte samt allfälligen ändernden oder ergänzenden Angaben unter www.hypovbg.at einsehbar. Auf Wunsch können Prospekte in Papierform zu den üblichen Geschäftszeiten in den Filialen kostenlos abgeholt werden.

Gerhard Vollmann CFP®, EFA®
Leiter Private Banking
T +43/(0)50-414 6814
gerhard.vollmann@hypovbg.at
www.hypovbg.at

Hypo Vorarlberg in Graz
Joanneumring 7
8010 Graz



STEUERREFORM 2015 – FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER

DIE STEUERREFORM 2015 TRIFFT NICHT NUR ARBEITNEHMER, SONDERN AUCH ARBEITGEBER. WER VOM GEBER ZUM NEHMER WIRD UND WIE SICH DIE EINZELNEN MASSNAHMEN AUSWIRKEN, HABEN WIR FÜR SIE ZUSAMMENGEFASST.

Wenn im Folgenden nichts anderes angeführt ist, gelten die Änderungen ab 2016.

HARMONISIERUNG VON SV- UND STEUERRECHT

Was beitragspflichtig und lohnsteuerfrei ist, soll auch lohnsteuerpflichtig sein und was beitragsfrei und lohnsteuerpflichtig ist, soll auch beitragspflichtig sein. Damit verschwinden zB Fehlgeldentschädigungen, Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge, Jubiläumsgelder etc aus dem Katalog der begünstigten Einkommensanteile (siehe auch Seite 17).

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums sind künftig bis zu einer Höhe von € 186 jährlich steuerfrei und nur mehr in dieser Höhe beitragsfrei. Fallen Firmen- und Dienstjubiläum des Arbeitnehmers in dasselbe Jahr, können dem Arbeitnehmer in Summe Jubiläumsgeschenke von bis zu € 186 in die-

sem Kalenderjahr steuerfrei zugewendet werden; dies führt also zu keiner Verdoppelung des Betrages. Sachzuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (zB der jährliche Gutschein anlässlich der Weihnachtsfeier) können bis zu einem Wert von € 186 zusätzlich steuerfrei empfangen werden.

Beispiele:

1. Anlässlich des zehnjährigen Firmenjubiläums im Mai erhalten alle Arbeitnehmer eine Uhr im Wert von € 150. Im selben Jahr erhalten alle Arbeitnehmer im Rahmen der Weihnachtsfeier ein Weihnachtsgeschenk im Wert von € 180. Beide Geschenke sind steuerfrei.

2. Anlässlich des zehnjährigen Firmenjubiläums im Mai erhalten alle Arbeitnehmer eine Uhr im Wert von € 150. Im selben Jahr erhält ein Arbeitnehmer im Oktober aufgrund seines zwanzigjährigen Dienstjubiläums ein Geschenk vom Arbeitgeber im Wert von € 200. Die Uhr ist steuerfrei und von dem Geschenk im Wert von € 200 kann die Differenz auf die € 186 (also € 36) steuerfrei behandelt werden, die restlichen € 164 stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Mitarbeiterabatte bis max 10% sollen daher steuerfrei sein (Freigrenze). Wenn ein dem Mitarbeiter gewährter Rabatt 20% übersteigt, kann die Freigrenze nicht zur Anwendung kommen. In diesem Fall sollen Mitarbeiterabatte im Gesamtausmaß von voraussichtlich € 1.000 jährlich steuerfrei sein (Freibetrag).

MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Der Freibetrag für den Vorteil aus der unent-

geltlichen bzw verbilligten Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll von € 1.460 auf € 3.000 jährlich angehoben werden. Die übrigen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Steuerfreiheit (Behaltdauer, Hinterlegung, Nachweis) bleiben unverändert.

DER PKW: DAS STEUERLICHE „NO-GO“

Folgende Änderungen kommen beim Sachbezug:

1. Der Sachbezug ist mit 2 % (bisher 1,5 %) der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), mit **maximal € 960** (bisher € 720) monatlich, anzusetzen.
2. Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 120 Gramm pro Kilometer beträgt der Sachbezug 1,5 %, maximal € 720 monatlich. Dabei gilt:
 - a) Der maßgebliche CO₂-Emissionswert pro Kilometer verringert sich beginnend mit dem Kalen-

derjahr 2017 bis zum Jahr 2020 um jährlich 4 Gramm. Ab dem Jahr 2021 ist der CO₂-Emissionswert des Jahres 2020 maßgeblich. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der Anschaffung des Kraftfahrzeuges maßgeblich.

b) Sofern für ein Kraftfahrzeug kein CO₂-Emissionswert vorliegt, sind 2 % anzuwenden.

3. Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von **0 Gramm** pro Kilometer ist in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 ein Sachbezugswert von **Null** anzusetzen. Das betrifft „reine“ E-Fahrzeuge.

Bei einem einmaligen Kostenbeitrag ist der Sachbezugswert zwingend von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu berechnen.

SONDERAUSGABEN ADE!

Ihr Einkommen liegt unter € 60.000? Nur dann sind Sie von der Streichung der Abzugsfähigkeit von bestimmten Versicherungsprämien und Ausgaben für Wohnraumschaffung und Sanierung spürbar betroffen. Für bestehende Versicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, soll die geltende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 beibehalten werden. Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden auch künftig als Sonderausgaben absetzbar bleiben.

Analog dazu sollen auch Ausgaben für **Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung** für die Veranlagungs-

jahre 2016 bis 2020 nur mehr geltend gemacht werden können, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird. Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Sanierung von Wohnraum aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn der Vertragsabschluss für das Darlehen vor dem 1. Jänner 2016 liegt.

Das **Sonderausgabenpauschale** und der **kinderabhängige Erhöhungsbetrag** entfallen ab 2020 bzw 2016.

Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften, freigebige Zuwendungen (Spenden) sowie Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sollen vollautomatisch in die Veranlagung übernommen werden. Dazu ist die Mitwirkung des Leistenden und des Leistungsempfängers erforderlich, die im Wesentlichen in der Angabe von Identifikationsdaten sowie deren Weiterleitung an die Finanzverwaltung mittels FinanzOnline besteht.

NUR BARES IST WAHRES ...

... nicht in der Bauwirtschaft: Zur Bekämpfung von Lohnsteuermisbrauch in der Bauwirtschaft wird die Verpflichtung zur unbaren Auszahlung von Arbeitslöhnen normiert. Damit sollen die Möglichkeiten sowohl fiktiver Lohnzahlungen als auch von Schwarzlohnzahlungen und die damit bewirkten Ausfälle an Lohnsteuereinnahmen hintangehalten werden.

STEUERTARIF, ABSETZBETRÄGE & KINDERFREIBETRAG

Der Eingangssteuersatz soll von 36,5 % auf 25 % gesenkt werden. Anstatt der bisher geltenden drei Tarifstufen (36,5 %, 43,21 % und 50 %) soll es künftig sechs Tarifstufen mit 25 %; 35 %; 42 %; 48 %; 50 % und 55 % geben. Davon profitieren auch Einkommen zwischen € 60.000 und

€ 90.000. Die „Reichensteuer“ wird für Einkommensanteile von über € 1 Million pro Jahr und zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 mit einem höheren Steuersatz von 55 % realisiert.

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag werden zusammengefasst und in den Verkehrsabsetzbetrag integriert, welcher ab 2016 € 400 beträgt. Geringverdienenden Pendlern mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale gebührt ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 690.

Der Kinderfreibetrag wird von derzeit € 220 auf € 440 verdoppelt. Der gesplittete Kinderfreibetrag erhöht sich von derzeit € 132 auf € 300 pro Elternteil.

ERSTATTUNG VON SV-BETRÄGEN: DIE NEUE NEGATIVSTEUER

Künftig sollen Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, im Rahmen der Veranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 % bestimmter Werbungskosten, insbesondere von Beiträgen zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung, max jedoch € 400 im Jahr, erhalten (SV-Rückerstattung). Der Erstattungsbetrag erhöht sich von € 400 auf max € 500, wenn der Steuerpflichtige aufgrund des geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlt und Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat. Bei der Veranlagung 2015 ist die Negativsteuer mit € 220 begrenzt, für Pendler mit € 450. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge soll auch Pensionisten in Höhe von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, max jedoch € 110 im Jahr, zustehen.

Die Rückerstattung erfolgt wie bisher im Rahmen der Veranlagung. Der Erstattungsbetrag ist mit der errechneten Einkommensteuer unter null begrenzt und ist steuerfrei.



MAG. ALEXANDER HOFER

Geschäftsführer

READY TO RUMBLE

ERSTE RUNDE IM KAMPF GEGEN STEUERBETRUG. REGISTRIERKASSEN UND BELEGERTEILUNG ALS MITTEL ZUR GEGENFINANZIERUNG DER STEUERREFORM.

Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze erwirtschaften und einen Nettojahresumsatz in Höhe von € 15.000 überschreiten, haben laut der derzeit vorliegenden Regierungsvorlage zum Steuerreformgesetz 2015/2016 ab **1. Jänner 2016** alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen.

Als **Barumsatz** sind jedoch nicht nur Umsätze mit Bargeld zu verstehen, sondern **sämtliche Umsätze an der Kassa**, mit welchen (elektronischen) Zahlungsformen auch immer. Daher sind explizit Zahlungen mit Bankomatkarte oder Kreditkarte, Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen oder dergleichen als Barumsatz im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen. Sammelüberweisungen sind so zu berechnen, als wäre jede vom Unternehmer an den Leistungsempfänger einzeln erbrachte Leistung auch einzeln überwiesen worden.

Ab **1. Jänner 2017** muss die Registrierkasse oder das elektronische Aufzeichnungssystem durch eine technische Sicherheitseinrichtung auch **gegen Manipulationen schützen**. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.

Details dazu soll dem Gesetzesentwurf nach eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen festlegen, welche zu Redaktionsschluss noch nicht vorliegt. Große Unternehmen, die über geschlossene elektronische Gesamtsysteme zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten verfügen, können die Manipulationssicherheit ihrer Systeme auch mittels Sachverständigengutachten und Feststellungsbescheid des Finanzamtes bestätigen lassen. Die Antragsvoraussetzungen sowie die Meldeverpflichtung von Änderungen an solchen geschlossenen Gesamtsystemen soll eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festlegen.

Zu **Entlastung der Unternehmer** wird die bis 31. Dezember 2016 erfolgte Anschaffung oder Umrüstung von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit einer steuerfreien Prämie zwischen höchstens € 30 und € 200 je Erfassungseinheit gefördert. Außerdem kann die Anschaffung steuerlich zur Gänze sofort geltend gemacht werden. Es entfällt daher die sonst notwendige Verteilung der Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer.

Da zu Redaktionsschluss noch sämtliche Verordnungen zur Umsetzung der ab 1. Jänner 2017 notwendigen Manipulationssicherheit von Registrierkassen fehlen, sollte mit der Anschaffung oder Umrüstung der Registrierkassen noch gewartet werden, bis das Steuerreformgesetz 2015 in seiner endgültigen Fassung samt den dazu vom Bundesminister für Finanzen ergangenen Verordnungen vorliegen. Wer seinem Kassenhändler vertraut, kann von diesem immer öfter auch einen Gutschein für die spätere Nachrüstung der Registrierkasse in Anspruch nehmen.

BELEGERTEILUNGSVERPFLICHTUNG

Ab 1. Jänner 2016 hat der Unternehmer dem Barzahler einen Beleg mit fol-

gendem Mindestinhalt auszuhandigen:

- ▶ eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers,
- ▶ eine einmalige fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles,
- ▶ den Tag der Belegausstellung,
- ▶ die Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung und
- ▶ den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Der Regierungsvorlage nach sind bei Verwendung von elektronischen Aufzeichnungssystemen Angaben zur **Nachvollziehbarkeit** des einzelnen Geschäftsvorfalles und zur **Identifizierung** des belegausstellenden Unternehmens notwendig, welche per Verordnung des BMF noch festgelegt werden sollen.

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren. Als Zweitschrift gilt auch die Speicherung auf Datenträgern, sofern dies gleichzeitig mit der Belegerstellung erfolgt. Die Aufbewahrungsverpflichtung beträgt sieben Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Jeder bar zahlende Kunde hat die (elektronischen) Belege anzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Wie bei der Registrierkassenpflicht sind sämtliche Zahlungen an der Kassa, wie Bankomatkarte, Bons, Gutscheine und ähnliche (elektronische) Zahlungsformen, von der Belegerteilungsverpflichtung umfasst.

ERLEICHTERUNGEN

Bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000 je Betrieb sind Erleichterun-





gen vorgesehen, wenn diese Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten, ausgeführt werden. In diesen Fällen entfällt die Belegerteilungsverpflichtung und können die Tagesumsätze mittels Kassatur ermittelt werden. Die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassenenbestandes sowie der Tageslosung muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Sie hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen.

Wer zur Führung von Registrierkassen verpflichtet ist aber seine Umsätze außerhalb des Betriebsortes erzielt, wo keine Registrierkasse zur Verfügung steht, darf seine Umsätze nach Rückkehr an den Betriebsort ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn dem Kunden ein Beleg mit den genannten Mindestangaben ausgefolgt und eine Durchschrift des Beleges aufbewahrt wurde.

VERANSTALTUNGSTIPP

Belegwesen Machbar

Wann: Mittwoch, 7.10.2015

Wo: Geidorfgürtel 20, Graz
Einladung und Programm folgen



**MAG. GERHARD
SIEBENHOFER**

Steuerberater

HELMUT ROBNIK



OPTIMAL VERSICHERT

WAS IST WERTVOLLER ALS IHRE GESUNDHEIT?

Nichts ist kostbarer und wichtiger als Ihre Gesundheit.

Wenn Sie schon einmal krank waren, wissen Sie, wie wichtig es ist in den besten Händen zu sein – in medizinischer, aber auch menschlicher Hinsicht. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist: Wie rasch kann ich eine Behandlung oder Operation in Anspruch nehmen? Eine optimale Kombination zur raschen Genesung besteht in der schnellen Behandlung vom Arzt meines Vertrauens mit den modernsten Behandlungsmethoden.

Diese Kombination bietet die private Gesundheitsvorsorge.

Bei einem stationären Aufenthalt können Sie die Annehmlichkeiten eines Privatspitals nutzen und sich gleichzeitig durch einen Arzt Ihres Vertrauens behandeln lassen, ohne auf die Wartezeit eines Kassenpatienten angewiesen zu sein. Egal, wie lange Ihre stationäre Behandlung dauert, solange sie medizinisch notwendig ist, übernimmt die private Sonderklasseversicherung die Kosten. Eine Anzahlung ist nicht nötig – die Verrechnung erfolgt direkt mit dem Spital.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen werden laufend verringert. In der Regel erhält man von den gesetzlichen Krankenkassen keine bzw. nur sehr geringe Leistungen für Behandlungen im Bereich der Alternativmedizin, bei homöopathischen Arzneien und Sehbehelfen. Dazu kommt, dass mittlerweile mehr als die Hälfte der niedergelassenen Ärzte keinen Kassenvertrag haben. Als Kassenpatient hat man dadurch oft lange Wartezeiten für einen Termin und sitzt zusätzlich in überfüllten Wartezimmern. Mit einer privaten Vorsorge für die ambulante Behandlung können Sie das unangenehme Thema der Wartezeit ausblenden und zusätzlich auch Leistungen in Anspruch nehmen, die von den gesetzlichen Krankenkassen kaum bis gar nicht geleistet werden.

Eine schwere Erkrankung oder ein Unfall kann Ihr Leben auf den Kopf stellen. Viele Fragen tauchen auf – wie die nach dem richtigen Arzt oder Therapeuten. Hier erhalten Sie Unterstützung bei der Suche und Auswahl des richtigen medizinischen Personals für Ihr gesundheitliches Problem. Ein speziell ausgebildeter Gesundheits-Manager steht Ihnen als Unterstützung zur raschen Genesung zur Verfügung. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einen solchen Gesundheits-Manager zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Ihrer Gesundheit (wie zB Ernährungsberatung, Stressmanagement etc.) in Anspruch zu nehmen.

Ihre Gesundheit ist wertvoll – eine private Gesundheitsvorsorge ist ein wesentlicher Faktor, damit Sie ihr Leben möglichst lang gesund genießen können. Nähere Informationen und die für Sie passende Vorsorgelösung erhalten Sie in einem persönlichen Gespräch.

Helmut Robnik
helmut.robnik@generali.com

Generali Versicherung AG
AGENTUR LEIBNITZ
Reichsstraße 82
8430 Leibnitz/ Österreich
T +43 3452 76516 12 www.generali.at



EINSCHRÄNKUNG DER VERLUSTVERWERTUNG

DIE STEUERREFORM 2015 SCHRÄNKT DIE VERLUSTVERWERTUNG FÜR KOMMANDITISTEN UND ATYPISCH STILLE GESELLSCHAFTER EIN.

Konnten Verluste aus Kommanditanteilen bisher grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, erfährt diese Möglichkeit in Zukunft erhebliche Einschränkungen.

WER IST VON DER BESCHRÄNKUNG BETROFFEN?

Betroffen sind Kommanditisten, welche keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten und atypisch stille Gesellschafter. Damit wird die sofortige

Verlustberücksichtigung stärker an die Übernahme einer unbeschränkten Haftung oder das Vorliegen einer tatsächlichen unternehmerischen Betätigung gekoppelt.

WAS VERSTEHT MAN UNTER MITUNTERNEHMERINITIATIVE?

Unter Mitunternehmerinitiative versteht man ein Tätigwerden, welches über die bloße Wahrnehmung von Kontrollrechten hinausgeht. Sie besteht in einer aktiven Mitarbeit und ist jedenfalls erfüllt, wenn der Mitunternehmer die laufende Geschäftsführung wahrnimmt. Die sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Einstufung ist dabei grundsätzlich irrelevant, wobei eine Pflichtversicherung nach ASVG oder GSVG aus dieser Betätigung ein Indiz für das Vorliegen einer ausgeprägten Mitunternehmerinitiative ist. Nimmt der Mitunternehmer nur sporadisch an strategischen Besprechungen und Sitzungen teil oder wirkt nur in Ausnahmefällen an der Geschäftsführung mit, liegt keine entsprechende Mitunternehmerinitiative vor. In der Regel wird eine Mitarbeit im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative begründen.

WIE ERFOLGT DIE VERLUSTBERÜCKSICHTIGUNG?

Für Kommanditisten, welche keine Mitunternehmerinitiative entfalten, gilt, dass Verluste nur insoweit sofort berücksichtigt und mit anderen Einkünften ausgeglichen werden dürfen, als dass ihre Einlage noch nicht durch Verlustzuweisungen oder Entnahmen erschöpft ist.

Beispiel:

Herr Müller ist Kommanditist. Er hat im Jahr 2015 eine Einlage iHv € 10.000 geleistet. Das variable Verrechnungskonto betrug im Jahr 2015 € -1.000. Dadurch ergibt sich ein Kapitalkontenstand per 31.12.2015 von € 9.000. Der Verlustanteil im Jahr 2016 beläuft sich auf € 12.000. Da das Kapitalkonto nur € 9.000 beträgt, darf auch nur dieser Betrag sofort als Verlust berücksichtigt und mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Die restlichen € 3.000 werden auf Wartetaste gelegt und können nur mit späteren Gewinnen aus dem Mitunternehmeranteil verrechnet werden.

AB WANN IST DIE NEUE BESTIMMUNG ANZUWENDEN?

Für Wirtschaftsjahre, welche nach dem 31.12.2015 beginnen.



DR. NADJA HUBMANN

Steuerberaterin



RECHT KURZ GEFASST

GELDQUELLE UMSATZSTEUER

MAG. ANGELO EUSTACCHIO

Die Absicht der Regierung im Zuge der Steuerreform 2015, Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer durchzuführen, bezieht sich vorwiegend auf die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf 13 % in gewissen Bereichen.

Sei einem jährlichen Steueraufkommen von über € 25 Mrd hat sich die Umsatzsteuer längst zur „Nummer 1“ der Geldbeschaffungsquellen des Bundes entwickelt. Es verwundert folglich wenig, dass es im Rahmen der Steuerreform 2015 auch zu Änderungen in der Umsatzsteuer kommen soll.

Für die meisten Menschen sind die Erhöhungen im Bereich des reduzierten Steuersatzes von 10 % bzw 12 % auf 13 % am interessantesten. So soll neben der Anlage 1, die jene Gegenstände enthält, für die weiterhin der Steuersatz von 10 % gilt, Anlage 2 jene Gegenstände enthalten, für die der Steuersatz hin künftig 13 % betragen soll. Folgende Leistungen sind beispielsweise von der Erhöhung betroffen:

- ▶ Umsätze mit lebenden Tieren
- ▶ Umsätze mit Saatgut, Pflanzen und Futtermittel
- ▶ Umsätze aus Hotelbeherbergung und Ähnlichem
- ▶ Umsätze im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schwimmbädern, Theatern, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, Filmvorführungen und Zirkusvorführungen
- ▶ Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- ▶ Umsätze aus der steuerpflichtigen Beförderung von Personen mit Luftfahrzeugen
- ▶ Eintritt zu Sportveranstaltungen
- ▶ Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen unter 27 Jahre
- ▶ Ab-Hof-Verkauf von Wein

Des Weiteren sieht der Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015 einige Adaptionen und Klarstellungen im Bereich der Umsatzsteuer vor. So soll etwa die Normalwertregelung des § 4 Abs 9 UStG auch bei steuerbaren Lieferungen oder Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken Anwendung finden. Änderungen finden sich auch hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen einer Wohnungseigentümergeinschaft im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen. Zudem soll der Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge in Zukunft bis zu einer gewissen Höhe möglich sein.

NOTARIATSAKTSPFLICHT BEI DER ÜBERTRAGUNG EINES TREUHÄNDIG GEHALTENEN GMBH-GESCHÄFTSANTEILS INFOLGE AUFLÖSUNG DER TREUHANDSCHAFT?

Nach § 76 (2) GmbHG bedarf es zur Übertragung von (GmbH-) Geschäftsanteilen mittels Rechtsgeschäft unter Lebenden eines Notariatsaktes. Da diese Bestimmungen auch für Vereinbarungen über Verpflichtungen zu zukünftigen (Rück-)Abtretungen gilt, ist es nicht möglich, diese Formvorschrift durch Trennung eines Abtretungsvertrages in ein formfreies Anbot und Annahme zu umgehen. Dies gilt grundsätzlich auch für Treuhandvereinbarungen.

Laut OGH-Judikatur fallen (Rück-)Abtretungsverpflichtungen über GmbH-Geschäftsanteile in Treuhandvereinbarungen jedoch dann nicht unter die Formvorschriften des § 76 (2) GmbHG, wenn sich an der wirtschaftlichen Zuordnung des Treuguts (Geschäftsanteils) nichts ändert. Unter dieser Voraussetzung sind derartige Verpflichtungen in Treuhandvereinbarungen daher auch ohne Beachtung der Formvorschriften des § 76 (2) GmbHG rechtswirksam.

Gleichzeitig weist der OGH allerdings darauf hin, dass auch im Zusammenhang mit Treuhandvereinbarungen bei Anteils(rück-)abtretungen zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft differenziert werden muss, wobei lediglich das Verpflichtungsgeschäft nicht unter die Formvorschriften des § 76 (2) GmbHG fällt.

Die tatsächliche (Rück-)Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen auf Basis einer Treuhandvereinbarung (bzw. deren Auflösung) ist als Verfügungsgeschäft somit „ganz normal“ notariatsaktspflichtig.

In formfreien Treuhandvereinbarungen kann der Treuhänder daher rechtswirksam zur (Rück-)Abtretung des treuhändig gehaltenen Geschäftsanteils verpflichtet werden. Der Treugeber erhält damit allerdings lediglich einen (klagbaren) Anspruch auf Abschluss des bezüglichen Verfügungsgeschäftes (Notariatsakt, in dem der Geschäftsanteil dann tatsächlich (rück-)übertragen wird).

Wird die Treuhandvereinbarung jedoch in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen, kann in diesen bereits ein formgültiges (Rück-)Abtretungsanbot des Treuhänders an den Treugeber eingearbeitet werden. Dieses könnte der Treugeber bei Bedarf jederzeit einseitig mittels einer (in Notariatsaktsform zu errichtenden) Annahmeerklärung annehmen.

Dr. Guio Schwab
office@notariat-kapfenberg.at

Notariat Schwab
Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg
Tel: +43 (0) 3862 28800-0
Fax: +43 (0) 3862) 28800-9
www.notariat-kapfenberg.at

NOTARIAT
SCHWAB



Öffentlicher Notar

Dr. Guido Schwab

QUAL DER BEI DER

EINE DER MASSIVSTEN
EINGRIFFE DURCH DIE
STEUERREFORM STELLT DIE
EINSCHRÄNKUNG DER
WAHLMÖGLICHKEIT
ZWISCHEN GEWINNAUS-
SCHÜTTUNG UND EINLAGEN-
RÜCKZAHLUNG DAR.

UNTERSCHIED GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND EINLAGENRÜCKZAHLUNG

Das Wahlrecht unterscheidet sich zwischen diesen beiden Begriffen. Die Gesellschafter haben (nur) ein Wahlrecht auf den anteiligen Bilanzgewinn. Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich jedoch zwischen Gewinnausschüttung und Einlagenrückzahlung unterschieden:

- ▶ **Gewinnausschüttungen** an natürliche Personen unterliegen der Kapitalertragsteuer. Diese betrug bisher 25 % und soll ab 2016 auf 27,5 % erhöht werden. Werden Gewinne an eine andere GmbH ausgeschüttet, soll unverändert keine Steuer anfallen.
- ▶ **Einlagenrückzahlungen** lösen keine Kapitalertragsteuer aus, sondern vermindern die Anschaffungskosten. Bis zum Überschreiten der Anschaffungskosten lösen sie keine unmittelbaren steuerlichen Folgen aus.

BISHERIGE VORGEHENSWEISE

Bisher konnte man wählen, ob eine unternehmensrechtliche Ausschüttung steuerlich als Gewinnausschüttung oder Einlagenrückzahlung – sofern entsprechende Einlagen vorhanden waren – behandelt werden sollte.

Beispiel:

Das Eigenkapital der Muster GmbH setzt sich folgendermaßen zusammen:

Stammkapital	€ 400.000
Kapitalrücklage	€ 250.000
Bilanzgewinn	€ 1.500.000

Die Kapitalrücklage stammt aus einer Einbringung. Die Gesellschafter beschließen die Auflösung der Rücklage und Auszahlung. Die Einlagenrückzahlung iHv € 250.000 hat keine unmittelbaren steuerlichen Folgen. Die Gesellschafter erhalten die gesamten € 250.000.

NEUREGELUNG DURCH DIE STEUERREFORM 2015

Das Wahlrecht zwischen Gewinnausschüttung und Einlagenrückzahlung soll fallen. Die neue Bestimmung sieht vor, dass primär von der Kapitalertragsteuer unterliegenden Gewinnausschüttun-

WAS SIND EINLAGEN?

Die ursprüngliche Einlage stellt das aufgestockte Stammkapital dar. Das Agio*, die Gewinnausschüttungen, die Gesellschafterzuschüsse zur Verlustabdeckung oder andere Zuzahlungen, welche in der Kapitalrücklage auszuweisen sind, sind weitere Beispiele. Auch im Zu-

ER WAHL R GMBH

gen auszugehen ist. Durch die Neuregelung muss in einem ersten Schritt die gesamte positive Innenfinanzierung steuerpflichtig ausgeschüttet werden. Erst dann soll eine Einlagenrückzahlung möglich sein. In Zukunft muss somit auch der Stand der Innenfinanzierung in Evidenz genommen werden, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt.

Beispiel:

Die Bilanz der Muster GmbH zeigt folgendes Bild:

Stammkapital	€ 400.000
Kapitalrücklage	€ 250.000
Bilanzgewinn	€ 1.500.000

Die Kapitalrücklage stammt aus einer Einbringung. Der Bilanzgewinn setzt sich aus den kumulierten Jahresgewinnen und -verlusten zusammen.

Die Gesellschafter beschließen die Auflösung der Kapitalrücklage und Auszahlung von € 250.000. Die Steuerreform sieht in diesem Fall zwingend eine Gewinnausschüttung vor. Eine Einlagenrückzahlung ist erst möglich, wenn die gesamte Innenfinanzierung (in diesem Fall der Bilanzgewinn von € 1.500.000!) ausgeschüttet worden ist. Die Gewinnausschüttung des gesamten Bilanzge-

Ab dem 1.8.2015
der Fiskus
liquiditäts
nen den G
mit versteuert
gen zurückgez
Rechtslage erhalten
statt € 250.000 nur € 100.000

Diese massive Einschränkung ist erstmalig für Wirtschaftsjahre, welche ab dem 31.7.2015 beginnen anzuwenden. Ist der Bilanzstichtag der 31.12., gilt die neue Bestimmung ab dem Jahr 2016. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag 31.7. gilt die Neuregelung schon ab 1.8.2015!

FAZIT

Wollen die Gesellschafter zukünftig steuerliche Nachteile vermeiden, sind sie gezwungen, die Gesellschaft mit Fremd- statt Eigenkapital auszustatten. Nur diese Vorgehensweise sichert ihnen die Steuerneutralität. In Zukunft wird es noch wichtiger sein, darauf zu achten, dass bei der Gewährung von Darlehen durch den Gesellschafter an die GmbH



DR. NADJA
HUBMANN

Steuerber...

FERIALJOB & CO: KEIN SPRUNG INS KALTE WASSER FÜR DIENSTGEBER

**ARBEITGEBER, AUFGEPASST!
KENNEN SIE IHRE RECHTE
UND ALLFÄLLIGE PFLICHTEN,
WENN SIE FERIALPRAKTIKAN-
TEN, -ARBEITNEHMER ODER
VOLONTÄRE EINSTELLEN?**

Eine von der Gewerkschaft der Privatangestellten eingerichtete Homepage (www.watchlist-praktikum.at) informiert Praktikanten umfassend über deren Rechte und bietet unter anderem an: „Hier kannst du uns anonym mitteilen, wie das Praktikum bei dir abläuft oder abgelaufen ist. Deine Informationen leiten wir an die Gebietskrankenkassen weiter, die das Unternehmen, in dem du tätig bist oder warst, dann gegebenenfalls prüfen.“ Über Ihre Rechte und allfällige Pflichten informieren wir Sie nachstehend:

FERIALPRAKTIKANT, FERIAL- ARBEITNEHMER ODER VOLONTÄR?

Arbeitsrechtlich bestehen große Unterschiede zwischen Ferialpraktikum und -arbeit. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterscheidet zwischen Ferialpraktikanten mit und ohne Taschengeld, Ferialarbeitern und Volontären. **Ferialpraktikanten** sind Schüler/Studierende, bei denen der Lehrplan der Schule bzw die Studienordnung der Universität ein Praktikum verpflichtend vorsieht (Pflichtpraktikum). Steht bei der

Tätigkeit im Unternehmen der Ausbildungscharakter im Vordergrund, spricht man von einem „echten“ **Ferialpraktikanten**. Hingegen sind **Ferialarbeitnehmer** Schüler/Studenten, die während der Ferien Geld verdienen wollen, wobei diese Arbeit nicht als Pflichtpraktikum gefordert wird. **Volontäre** sind Personen, die in einem Betrieb mit Erlaubnis des Betriebsinhabers maschinelle und sonstige Einrichtungen kennenlernen und sich gewisse praktische Kenntnisse aneignen. Zentrales Merkmal ist, dass der Ausbildungscharakter im Fokus steht.

ARBEITSRECHT

Der **Ferialpraktikant** ist nicht in die Unternehmensorganisation eingebunden und an keine persönlichen Weisungen gebunden. Für ihn besteht keine Arbeitspflicht. Arbeitsrechtlich besteht grundsätzlich weder Anspruch auf Entgelt laut Kollektivvertrag (KV) noch gebührt Urlaub, Feiertags- oder Krankentgelt. Bei **Ferialarbeitern** und **Ferialangestellten** gelangen sämtliche arbeitsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung. Der Ferialarbeitnehmer hat somit Anspruch auf jenes Entgelt, das laut KV bzw den gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit vorgesehen ist. Weiters gebührt dem Ferialarbeiter Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertagsentgelt etc. Das **Volontariat** unterliegt keinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

SOZIALVERSICHERUNG

Je nach dem, welches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, fällt die sozi-

alversicherungsrechtliche Beurteilung unterschiedlich aus:

- ▶ **„Echter“ Ferialpraktikant ohne Taschengeld:** Eine Anmeldung bei der GKK ist nicht erforderlich. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.
- ▶ **„Echter“ Ferialpraktikant mit Taschengeld:** Übersteigt das Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze (€ 405,98 pro Monat), ist eine Anmeldung als vollversicherter Arbeiter/Angestellter durchzuführen.
- ▶ **„Unechter“ Ferialpraktikant:** Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze, ist eine Anmeldung und die volle SV-Beitragsabfuhr als Arbeiter/Angestellter notwendig.
- ▶ **Volontäre** sind nur von der Unfallversicherung erfasst. Sie müssen spätestens bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der AUVA angemeldet werden (vorgeschriebene Beiträge 13 Cent pro Person und Kalendertag). Erhält der Volontär ein Taschengeld, sind je nach Entgelthöhe eine Anmeldung bei der GKK und die entsprechende Beitragsabfuhr vorzunehmen.
- ▶ **Ferialarbeitnehmer** sind wie „normale“ Arbeitnehmer zu behandeln. Der Dienstgeber muss die Anmeldung als Vollversicherter oder als geringfügig Beschäftigter vornehmen.

LOHNSTEUER UND LOHNNEBENKOSTEN

Grundsätzlich sind sowohl Ferialarbeitnehmer, -praktikanten als auch Volontäre steuerrechtlich als Arbeitnehmer zu betrachten und somit lohnsteuerpflichtig. Aufgrund der üblichen Taschengeldbeträge wird im Regelfall keine Lohnsteuer anfallen. Wird ein Taschengeld oder ein Entgelt bezahlt, unterliegen diese Beträge den Lohnnebenkosten (DB, DZ, Kommunalsteuer).

Gerne beraten wir Sie bei der Beurteilung Ihrer Beschäftigungsverhältnisse und erstellen für Sie entsprechende Vertragsmuster.



**MAG. JESSICA
GHAHRAMANI-
HOFER**

Arbeitsrecht-Juristin



MAG. (FH) MICHAEL SZÜCS

BEYOND EXPECTATIONS

SACHBEZUGSWERTE NEU

GEORG ZWISCHENBERGER, MSC

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 werden neue Sachbezugswerte festgelegt, die im Interesse ökologischer Zielsetzungen besondere Ermäßigungen und Befreiungen vorsehen.

Erhöhung der Sachbezugswerte für Privatnutzung

Die Höhe des Sachbezugs für die Privatnutzung von arbeitgebereignen Kraftfahrzeugen (Kfz) wird von 1,5 % auf 2 % der Anschaffungskosten, maximal € 960 monatlich, angehoben. Für Kfz mit einem CO2-Emissionswert von maximal 120 Gramm pro Kilometer bleibt es beim niedrigeren Satz von 1,5 %, wobei der maßgebliche CO2-Grenzwert von 2017 bis 2020 jährlich um 4 Gramm reduziert wird. Dabei ist zu beachten, dass der für das Jahr der Anschaffung vorgesehene maximale CO2-Emissionswert relevant ist. So kann zB für ein im Jahr 2017 angeschafftes Kfz mit einem CO2-Emissionswert von 115 Gramm pro Kilometer auch in den Folgejahren der begünstigte Steuersatz von 1,5 % zur Anwendung kommen. Bei Kfz mit einem CO2-Ausstoß von null Gramm, das sind reine Elektroautos, ist bis 2020 der Sachbezugswert überhaupt mit null anzusetzen.

Anschaffung max. CO2

≤ 2016	120 g/km
2017	116 g/km
2018	112 g/km
2019	108 g/km
≥ 2020	104 g/km

Der maßgebliche CO2-Emissionswert ergibt sich aus dem CO2-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw Einzelgenehmigung oder der EG-Typengenehmigung.

Vorsteuerabzug für E-Autos

Ein weiterer steuerlicher Vorteil von reinen Elektroautos besteht zukünftig darin, dass ein Vorsteuerabzug möglich sein wird. Andere Kfz, zB Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, werden nicht zum Vorsteuerabzug berechnen. Es ist aber zu beachten, dass der Vorsteuerabzug nur bis zu einer Grenze von € 40.000 (brutto) zusteht, sofern die Anschaffungskosten insgesamt unter € 80.000 liegen.

AK (darin USt)	Tatsächlicher Vorsteuerabzug
30.000 (5.000)	5.000
40.000 (6.667)	6.667
60.000 (10.000)	6.667
≥ 80.000 (≥ 13.333)	0

KAPITALMARKTFINANZIERUNG ALS CHANCE FÜR DEN MITTELSTAND

Klein- und Mittelbetriebe haben es immer schwieriger, sich über den klassischen Bankkredit zu finanzieren. Der eingeschränkte Handlungsspielraum der Banken, die angeforderten steigenden teilweise persönlichen Sicherheiten und hohe Zinsen sind die größten Probleme bei einer Kreditfinanzierung. Gerade deswegen sollte die Finanzierung über den Kapitalmarkt von kleineren und mittleren Unternehmen nicht außer Acht gelassen werden. In der Praxis berichten Unternehmer immer wieder, dass sie bereits viel früher eine alternative Finanzierungsform gewählt hätten, wenn sie mehr darüber gewusst hätten.

Durch eine Finanzierung über den Kapitalmarkt ergeben sich durchaus Vorteile. Die Entscheidungsfreiheit und Entscheidungsautonomie der Unternehmen bleibt bestehen. Anders als bei Bankenfinanzierung, wird bei der Finanzierung über den Kapitalmarkt, abhängig vom Produkt und dem Emissionsverfahren, ein mehr oder weniger breiter Investorenkreis adressiert. Der Emittent ist nicht von der Beurteilung eines einzelnen Kreditgebers abhängig, sondern kann den ganzen Kapitalmarkt ansprechen. Die Kapitalmarktfinanzierung erhöht auch den Bekanntheitsgrad des Emittenten bei den Investoren und führt eventuell zu neuen Kunden durch die höhere Bindung des Investors an das Unternehmen.

Neben diesen Vorteilen müssen natürlich die vergleichsweise hohen Kosten für eine Aktien- und Anleiheemission und die in den meisten Fällen damit verbundene verpflichtende Prospekterstellung mit einberechnet werden. Diese Erstellung bzw. Prüfung von Kapitalmarktprospekten wird von geeigneten Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Hier gibt es jedoch großzügige Förderungen, die sich insbesondere an KMU richten, von bis zu 50 Prozent der Kosten (maximal 50.000 Euro).

Die IB Interbilanz ist eine zur Prospektkontrolle geeignete und beeidete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ist daher auf der Liste der österreichischen Finanzmarktaufsicht gem. § 8 Abs 2b Kapitalmarktgesetz geführt.

Mag. (FH) Michael Szücs ist Wirtschaftsprüfer bei der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH.

IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH
Schönbrunner Straße 222-228
A-1120 Wien
T: +43 1 505 43 13-2337
E: michael.szuecs@ibgroup.at
W: www.ibgroup.at



DER VEREIN: ABGABEN-RECHTLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

IM ZWEITEN TEIL UNSERER SERIE „DER VEREIN“ BESCHÄFTIGEN WIR UNS MIT DEN ABGABENRECHTLICHEN BEGÜNSTIGUNGEN, STEUER-BEGÜNSTIGTEN ZWECKEN UND FÖRDERUNGEN.

Vereinen können unter folgenden Voraussetzungen abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden:

- ▶ Vorliegen von steuerbegünstigten Zwecken (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke),
- ▶ ausschließliche Förderung dieser Zwecke,
- ▶ unmittelbare Förderung dieser Zwecke,
- ▶ vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Rechtsgrundlagen der Vereine und
- ▶ Einhaltung dieser Grundsätze im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung.

STUEBERBEGÜNSTIGTE ZWECHE

Gemeinnützige Zwecke sind auf die Förderung der Allgemeinheit ausgerichtet. Das Gemeinwohl wird auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet gefördert. Der geförderte Personenkreis sollte nicht durch die Statuten eng begrenzt sein, sondern die Mitgliedschaft sollte möglichst einem unbestimmten Personenkreis offenstehen.

Mildtätige Zwecke sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet. Personen werden bei materieller Not oder bei körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen in finanziel-

ler Hinsicht unterstützt. Kirchliche Zwecke sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ausgerichtet.

AUSSCHLIESSLICHE FÖRDERUNG

Begünstigte Vereine dürfen keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen (Ausnahme: untergeordnete Nebenzwecke) und keinen Gewinn anstreben. Die Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. An Mitglieder oder andere Personen dürfen außer angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausbezahlt werden. Im Falle der Auflösung von Vereinen oder beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks muss das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet werden.

UNMITTELBARE FÖRDERUNG

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Die Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist nicht begünstigt.

VEREINSSTATUTEN

In den Vereinsstatuten müssen die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sein. Folgende Punkte sollten die Vereinsstatuten enthalten:

- ▶ Gewinnausschluss
- ▶ klar ersichtlicher begünstigter Zweck
- ▶ keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks
- ▶ vollständige Aufzählung der ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Zwecks
- ▶ Verwendung des Vereinsvermögen

zwingend für begünstigte Zwecke bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Vorliegen von Satzungsmängeln stehen abgabenrechtliche Begünstigungen grundsätzlich nicht zu. Eine Behebung von Satzungsmängeln durch Statutenänderungen wirkt nicht für die Vergangenheit. Bei unwesentlichen Mängeln können die Statuten innerhalb einer von der Abgabenbehörde gesetzten Frist entsprechend angepasst werden, sodass die Abgabenbegünstigungen in diesem Fall auch für die Vergangenheit erhalten bleiben.

TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Grundsatz lautet: Die Statuten müssen „gelebt“ werden. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss daher den Vereinssatzungen entsprechen.

ÜBERPRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN VON BEGÜNSTIGUNGEN

Auch bei begünstigten Vereinen kann bzw muss die Abgabenbehörde die Voraussetzungen für Abgabenbefreiungen bzw Begünstigungen überprüfen. Bei fehlenden Aufzeichnungen oder Nichtvorlage von entsprechenden Unterlagen ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen bzw. abgabenrechtliche Begünstigungen zu versagen.



MAG. KARIN
STEINER

Steuerberaterin



**MAG. JESSICA
GHAHRAMANI-
HOFER**

Arbeitsrecht-Juristin

FRAGESTUNDE

IM ZWEITEN TEIL UNSERER SERIE „FRAGESTUNDE“, DIE SICH MIT DEN FRAGEN DES AUFSICHTSRATES AN DEN ABSCHLUSSPRÜFER BESCHÄFTIGT, BEHANDELN WIR DIE FRAGEN WÄHREND, NACH UND FÜR DIE EXECUTIVE SESSION NÄHER.

Bei der Hauptprüfung und nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, wichtige Informationen durch gezielte Fragestellungen zu erlangen. Problematische Themen können im Rahmen der Executive Session mit dem Abschlussprüfer besprochen werden.

FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG

Während der Prüfung hat der Abschlussprüfer keine Berichtspflicht. Eine Ausnahme stellen nur redepflichtige Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB dar, bei welchen eine unverzügliche Redepflicht auszuüben ist. Jedoch ist ein laufender Dialog zwischen Prüfer und Aufsichtsrat in dieser Phase besonders wichtig und wird auch gesetzlich verlangt. Des Weiteren ist der Abschlussprüfer verpflichtet, zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen zumindest an einer Sitzung des Prüfungsausschusses (wo vorhanden) teilzunehmen, in der festgelegt wird, wie die Kommunikation zu erfolgen hat. Empfehlenswert ist es, bereits im Prüfungsvertrag periodische Sitzungen zu vereinbaren.

Während der Prüfungsdurchführung könnten vor allem Fragen zu etwaigen Diskussionspunkten im Rahmen der bisherigen Prüfung, zu etwaigen Schwierigkeiten sowie zu Änderungen im Prüfungsplan aufgrund auftretender

Umstände gestellt werden. Von Relevanz ist auch, ob in allen Tochterunternehmen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu rechnen ist.

FRAGEN NACH DER PRÜFUNG

Nach dem Abschluss der Prüfung liefert der Abschlussprüfer mündliche und schriftliche Berichte. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats, welche sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, teilzunehmen. Daraus folgt, dass der Abschlussprüfer zumindest einmal mit dem Prüfungsausschuss und einmal mit dem Gesamtaufsichtsrat zusammensitzt. Der Abschlussprüfer hat die Verpflichtung, unaufgefordert über alle ihm wesentlich erscheinenden Umstände, die im Rahmen der Prüfung festgestellt wurden, zu berichten.

Der Aufsichtsrat sollte in dieser Phase die Fragen nicht nur auf die Prüfungsergebnisse beschränken, sondern auch Fragen zu aufgetretenen schwierigen Sachverhalten oder zu Prüfungshandlungen in Bezug auf die Aufdeckung von dolosen Handlungen stellen. Durch gezielte Fragestellungen kann sich der Aufsichtsrat auch darüber informieren, in welchen Bereichen schwierige oder zweifelhafte Rechnungslegungsfragen aufgetreten sind und wie diese gelöst wurden.

In den Aufsichtsratssitzungen besteht die Möglichkeit, dem Abschlussprüfer Fragen zu den einzelnen Feststellungen im Prüfungsbericht zu stellen. Insbesondere ist es möglich, Informationen über wesentliche, im Rahmen der Prüfung festgestellte und dann durch das Management korrigierte Fehler zu erlangen.

Des Weiteren ist es empfehlenswert, Abschlussprüfer zum internen Kontrollsystem zu befragen, um Informationen zu etwaigen Verbesserungsvorschlägen zu bekommen. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems fallen unter die Redepflicht des Abschlussprüfers.

Der Abschlussprüfer beurteilt im Rahmen seiner Prüfung auch die Going Concern Prämisse und den Fortbestand des Unternehmens. In dieser Phase können Fragen zu durchgeführten Berichtigungsbuchungen, zu ausgeübten Bilanzierungswahlrechten und zu wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Unternehmens gestellt werden.

FRAGEN FÜR DIE EXECUTIVE SESSION

Die Executive Session (§ 81a ÖCGK) ist ein Gespräch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands. Dies bietet dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, auch heikle Themen anzusprechen. Hier können insbesondere Fragen zu wesentlichen Umbuchungen im Rahmen der Prüfung, zur Qualität der Finanzberichterstattung, zu Stellvertreterregelungen, zu etwaigen überlasteten Mitarbeitern sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer gestellt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Berichterstattung des Abschlussprüfers kann den Aufsichtsrat optimal in seiner Überwachungsfunktion unterstützen. Der Aufsichtsrat ist im Wesentlichen auf Berichte des Vorstands angewiesen und hat durch gezielte Fragen an den Abschlussprüfer die Möglichkeit, wesentlich mehr Informationen zu erlangen. Es ist daher empfehlenswert, den Abschlussprüfer zu möglichst allen Sitzungen einzuladen, damit diese wichtige Kommunikation erfolgen kann.



**ELISABETH
FELDHOFER, BSC**

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschafts-Prüfungs
GmbH**

Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschafts-pruefung.at



**DR. DENK
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS
GMBH**

BYE BYE, PAPER

SAGEN SIE NIE MEHR BUCHHALTUNG ZU IHREM HL-RECHNUNGSWESEN!

WENN SIE ALLEZEIT IHREN AKTUELLEN GEWINN, DEN UMSATZ DES VORMONATS ABRUFEN, AUF KONTENDetails, AUF DIE LAUFENDEN PERSONALKOSTEN, AUF AUSSENSTÄNDE UND MAHNLISTEN ZUGREIFEN UND DATEN HOCH- UND HERUNTERLADEN WOLLEN – MEIN.HOFERLEITINGER MACHT ES MÖGLICH! BETRETEN SIE EINE NEUE DIMENSION DES RECHNUNGSWESENS UND LERNEN SIE DEN JEDERZEITIGEN UND SICHEREN ONLINEZUGRIFF AUF IHRE UNTERNEHMENS DATEN SCHÄTZEN!*)

Welchen Nutzen haben Sie von unserem KLIENTENPORTAL MEIN.HOFERLEITINGER?

MEIN.HOFERLEITINGER STANDARD (€ 25 im Jahr)

- ▶ Rund um die Uhr
- ▶ Abruf aller bei uns gespeicherten **Dokumente** in Echtzeit (zB Verträge, Bescheide, Jahresabschlüsse, Konten, Saldenlisten etc)
- ▶ Nutzung der **Databox** zum Austausch von Daten und Unterlagen
- ▶ Zugriff auf die **Finanzbuchhaltung** mit eingeschränkten **Auswertungen**
- ▶ Die Erfassungsplattform **BAKAWA** zum webbasierten Erfassen von Kassa-, Bank- und Wareneingangsbuch (einmalige Lizenzkosten iHv € 100, jährliche Gebühren iHv € 25)

MEIN.HOFERLEITINGER PREMIUM (€ 50 im Jahr)

- ▶ **Dokumente, Databox** und **BAKAWA** wie bei der Standard-Version sowie uneingeschränkter Zugriff auf die **Finanzbuchhaltung** und alle **Auswertungen**
- ▶ Möglichkeit, Ihr **Mahnwesen** an uns zu delegieren
- ▶ Möglichkeit, Ihren **Zahlungsverkehr** an uns zu delegieren

Machen Sie Gebrauch von unserem kostenlosen BANKBUCHUNGSSERVICE ...

... indem Sie uns künftig Bankauszüge elektronisch statt ausgedruckt übermitteln. Oder noch bequemer: Wir greifen online auf Ihr Bankkonto zu (wie wir das auch bei Ihrem Finanzamt konto tun) und holen uns alle Daten, die wir für das Rechnungswesen brauchen und schon bisher erhalten haben. Wählen Sie jetzt:

BANKBUCHUNGSSERVICE SORGLOS

- ▶ Sie bevollmächtigen uns mit einem auf Abfragen eingeschränkter Onlinezugriff auf Ihre Bankkonten
- ▶ Keine Redundanzen
- ▶ Kein Rückfragen und Belegnachforderungen mehr
- ▶ Sie sparen Zeit, Geld und Papier
- ▶ Automatische Datensicherung

BANKBUCHUNGSSERVICE PAPIERLOS

- ▶ Sie übermitteln uns künftig die Bankauszüge in elektronischer Form
- ▶ Keine Redundanzen
- ▶ Keine Rückfragen und Belegnachforderungen mehr
- ▶ Sie sparen Zeit, Geld und Papier
- ▶ Automatische Datensicherung

Für nähere Informationen zu unserem Klientenportal **Mein.HoferLeitinger** oder zu unserem Bankbuchungsservice kontaktieren Sie bitte Ihren Klientenbetreuer.

*) Und das bei unverändertem Honorar. Ausgenommen die uns vom Programmanbieter verrechneten angeführten Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer.

„Es beginnt mit dem Erlebnis, in einen Helikopter zu steigen, und dem unbeschreiblichen Gefühl, wenn der Helikopter das erste Mal vom Boden abhebt – es ist wie Schweben. Die Landschaft ist unvergleichbar, unberührt, wild und ruhig zugleich. Ohne jegliche Zivilisation, um uns herum liegt nur unverspurter Tiefschnee, mehr Powder als man jemals zuvor gesehen hat...“ Wenn Cri Maierhofer seinen Beruf beschreibt, dann ist ein anarchischer Funke zu erkennen, den er offenbar aus seiner Zeit als Snowboard-Profi bewahrt hat. Cri begann im zarten Alter von 13 Jahren auf österreichischem Boden mit dem Snowboarden. Eine Disziplin, die 1987 in der Alpenrepublik noch eine äußerst exotische Sportart war. Erste Race-Erfahrungen sammelte er mit 19 im Bordercross, einem Snowboard-Wettkampf, bei dem eine Gruppe von 6 Fahrern gleichzeitig gegeneinander eine Abfahrtsstrecke vergleichbar mit einer Motocross-Strecke hinunterjagt. Im Snowboard-Zirkus lernte er auch seine Frau Ine, sein Highschool-Sweetheart und 2-fache Weltmeisterin und X-Games-Goldmedaillistin, kennen. Gemeinsam haben die beiden eine zweijährige Tochter, Nell. Cris' Talent sprach sich herum und so, wie sich internationale Einladungen zu Contests häuften, so häuften sich auch die Pokale und die Wege zu immer neuen Höhen: Zahlreiche ISF-Weltcup Siege und zwei 4. Plätze bei den X-Games sind nur eine kleine Kostprobe seines Könnens.

Seine Kreativität stellte Cri Maierhofer auch nach Beendigung seines Profidaseins 2003 unter Beweis und verbrachte jede freie Minute auf den Hängen und Pisten seiner Heimat, um Fun-Parks für Snowboarder zu errichten. Im Zuge dessen kam er mit Atomic Österreich in Kontakt, übernahm das Marketing des Skiherstellers und traf dabei auf Familie Heuberger, die über 25 Jahre Homebase für CMH Heliskiing in Österreich war. Mit dem Kauf des Unternehmens ist Cri seit Herbst 2014 Inhaber und Geschäftsführer der CMH Austria GmbH & CoKG und hat damit seine Leidenschaft zum Beruf gemacht. CMH ist seit 50 Jahren weltweit die Nummer 1 an Heliskiunternehmen. Warum? „CMH waren die Ersten, die Heliski in Canada angeboten haben. Aus diesem Grund konnte sich Pionier und Gründer Hans Gmoser die besten und exklusivsten Gebiete aussuchen“, berichtet Cri über das wachsende Imperium, welches derzeit 11 Top-Gebiete in den Columbia Mountains betreibt und damit seinen Kunden die breiteste Palette an Geländevariationen aller Heliskiunternehmen anbieten kann, die sich über 13.500 m² erstrecken. „Jede Lodge verfügt im Schnitt über 300 Landeplätze auf unzähligen Gipfeln, gesamt haben wir an die 3500 Hubschrauberlandeplätze – dass es zu sogenannten „Down-days“ kommt, also Tage, an denen gar nicht geflogen wird, ist extrem selten.“ Ob Anfänger, erfahrener Freerider oder Profi – die einzige Voraussetzung, um bei CMH einen Heliski-Trip mitzumachen, ist „Man sollte Skifahren oder Snowboarden können“. Geflogen wird von Anfang Dezember bis Mitte April, stets in Begleitung eines Guides, denn der Faktor Sicherheit ist neben dem Spaß besonders wichtig. Und Spaß ist bei CMH jedenfalls garantiert. Wohooo! Interesse?

www.cmh-heliskiing.com

BLOG-POST ...



EINES ACTIONHELDEN

UP IN THE AIR: WIE CRI MAIERHOFER, CMH AUSTRIA GMBH & COKG-GESCHÄFTSFÜHRER, VOM SNOWBOARD ZUM HELIKOPTER KAM UND TROTZDEM DEM SKISPORT TREU BLIEB.

DAS GESCHAH AM 23.6.

STIMMGENUSS STATT STEUERVERDRUSS

Wer schon immer einmal mit Hugo Wolf nach Ratten jagen, mit Odin über das Meer reiten oder Schumann nach Sevilla folgen wollte, hatte beim diesjährigen „Stimmengenuss statt Steuerverdruss“ von Hofer Leitinger am 23.6.2015 die Gelegenheit dazu. Das Steuerberatungsunternehmen entführte seine Gäste ins Palais Meran, das den Rahmen für das klassische Konzert bot.

Die Gesangsstudierenden von Prof. Dr. Ulf Bästlein verzauberten das Publikum mit beliebten Liedern und Arien. Eine besondere Ehre wurde dem Publikum zuteil, Prof. Ulf Bästlein höchstpersönlich performte doch Franz Schuberts „Der Atlas“.

Bei der anschließenden Weinverkostung des prämierten Weinguts Rossmann fand der Abend einen wundervollen Ausklang.



Helmut Leitinger begrüßte das Ehepaar Stubenschrott (KWB) beim Stimmengenuss.



Angetan von den großartigen Stimmen waren Ing. Hermann Kogler und seine Gattin.



Gute Stimmung: Günter Bernsteiner mit Frau und Alexander Hofer.



Ausgezeichnete Weine wurden von den Rossmann-Brüdern präsentiert.



Dr. Helmut Leutgeb und Ing. Franz Pachler mit Begleitung und Dr. Nadja Hubmann.



Stimmen & Wein genossen Mag. Karin Steiner und DI Monika Schützinger.



Illustre Runde: Ehepaar Langbauer mit Mag. Michael Schmidbauer und Dr. Bernd Frank.



Bestens unterhalten: August Steinbauer mit Gattin, Heinz Bednar und Mag. Ulli Glettler.



Unsere treuesten Fans des Stimmengenusses sind Frau und Herr Piswanger. Danke.

ARBEITSRECHT MACHBAR

Arbeitsrecht beginnt schon beim Vorstellungsgespräch. Dieses und Fragen um den Arbeitsvertrag selbst standen am 10.6.2015 im Fokus der Klientenveranstaltung „Arbeitsrecht Machbar“. Durch die Themen führten Mag. Jessica Ghahramani-Hofer und Mag. Alexander Hofer, die wesentliche Fragen des Arbeitsrechts beantworteten und über steuerliche Änderungen im Zuge der Steuerreform 2015 informierten.



Mag. Jessica Ghahramani-Hofer und Mag. Alexander Hofer führten durch die Themen.



Experten unter sich: Mag. Alexander Hofer, Dr. Maria-Luise Plank und Dr. Alexander Moussa.

VERTRETUNGSÄRZTE REFRESHER

Das Referat für Vertretungsärzte der Kurie Niedergelassene Ärzte veranstaltete am 24.6.2015 das erste „Vertretungsärzte-Update/Refresher“-Seminar. Interessante Impulse zum Thema Vertretung und Selbständigkeit hinsichtlich steuerrechtlicher Aspekte gab Mag. Alexander Hofer in kompakter Form in seinem Vortrag „Das verflixte 4. Jahr der Selbständigkeit“ zum Besten und erläutere, worauf Vertretungs- sowie Wahlärzte achten sollten.

NEUES AUS DER WESTSTEIERMARK

Am 28.4.2015 fand im Rosentaler Festsaal die alljährliche Bürgerversammlung statt, zu der Bürgermeister Engelbert Köppel herzlich einlud. Auch die Steuerberatung Hofer Leitinger leistete im Zuge eines kurzen Informationsvortrags ihren Beitrag. Mag. Helmut Leitinger gab den Rosentaler Bürgern einen ersten Überblick über die geplanten Maßnahmen der Steuerreform 2015 und beantwortete dazu gerne erste Fragen.



Mag. Helmut Leitinger, Bgm. Engelbert Köppel und Amtsleiter Josef Kriegl bei der Bürgerversammlung in Rosental.

SAVE THE DATE!

BELEGWESEN MACHBAR

Wann: Mittwoch, 7.10.2015
Wo: Geidorfgürtel 20, Graz
 Einladung und Programm folgen

GPLA MACHBAR

Wann: Mittwoch, 18.11.2015
Wo: Geidorfgürtel 20, Graz
 Einladung und Programm folgen

1 X PRO MONAT STEUER- SPRECHTAGE 2015

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an. Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspar-Tipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Steuersprechtage Laßnitzhöhe

Wann: jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17 Uhr

Wo: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Anmeldung beim Bürgerservicebüro der Marktgemeinde Laßnitzhöhe
 Telefonisch unter 03133 22 37 oder per Mail unter gde@lassnitzhoehe.gv.at

Steuersprechtage Ligist

Wann: jeden 2. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

Wo: Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

Steuersprechtage Rosental

Wann: jeden 1. Mittwoch im Monat von 15 bis 17 Uhr

Wo: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH, Hauptstraße 86, 8582 Rosental

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND HOFER LEITINGER STEUERBERATUNG KOMMUNIZIERT GERNE! VOR ALLEM MIT IHNEN! DIE KOMMUNIKATION MIT UNSEREN KLIENTEN IST UNS EIN ANLIEGEN. WIR KOMMUNIZIEREN UNTER ANDEREM ÜBER UNSER AMPULS, ÜBER DEN NEWS-LETTER UND ÜBER SELBST ERSTELLTE FACHLITERATUR:

DIE ÄRZTE-GMBH

Alexander Hofer ist einer von drei Autoren des soeben erschienenen Standardwerks für Ärzte-GmbH in Österreich.

Aus dem Inhalt:

Das vorliegende Handbuch soll als Hilfestellung bei der Entscheidung über die Wahl der Rechtsform der GmbH zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit dienen und behandelt in Teil 1 die berufsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ärzte-GmbH. Teil 2 widmet sich der steuerlichen und bilanziellen Behandlung bei Gründung, während des laufenden Betriebes und bei Beendigung/Übertragung der Gesellschaft(santeile). Teil 3 geht schließlich auf die sozialversicherungsrechtlichen Fragen ein und setzt sich ua mit der steuerlichen Einordnung und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Ärzte-GmbH auseinander.

Autoren: Dr. Martin Wiedenbauer; Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M., StB; Mag. Dr. Tanja Grün, LL.M.; Mag. Alexander Hofer

Verlag: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2015 (www.manz.at)



GET A JOB @ HOFER LEITINGER

Machen Sie Karriere bei Hofer Leitinger Steuerberatung: Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen, das stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung ist. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung.

Weitere Informationen zu den vakanten Stellen finden Sie auf unserer Website unter www.hoferleitinger.at/karriere.php

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at